



Aktenzeichen: Liebler/Kra
Leistungsbereich: Sicherheit und Ordnung

Datum, **07.04.2011** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

X/70/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	03.05.2011	

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 27.03.2011

Sachdarstellung:

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2011 das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten: | 11.272 |
| 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: | 5.999 |
| 3. Zahl der gültigen Stimmen: | 5.818 |
| 4. Zahl der ungültigen Stimmen: | 181 |

Die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	%
1.	Hoffmann, Klaus	CDU	3.745	64,4
2.	Pauli, Thomas	SPD	2.073	35,6

Der Wahlausschuss hat sodann festgestellt, dass der Bewerber Klaus Hoffmann zum Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach gewählt ist. Das endgültige Wahlergebnis und der Name des gewählten Bewerbers, ist am 07.04.2011 öffentlich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass jeder Wahlberechtigte gemäß § 25 KWG, gegen die Gültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Einspruch erheben kann.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2011 das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis Neu-Anspach ermittelt und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Das Wahlergebnis wurde am 07.04.2011 im amtlichen Bekanntmachungsorgan, dem Usinger Anzeiger, gemäß § 55 KWG veröffentlicht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass die Frist von 2 Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl von dem Tag der Bekanntmachung an abläuft.

Gegen die Bürgermeisterwahl am 27. März 2011 wurde von Herrn Dr. Peter Spiller, wohnhaft Schäfergasse 5 A, 61267 Neu-Anspach, fristgerecht Einspruch erhoben. Der Einspruch datiert vom 28. März 2011 und ist am 06. April 2011 eingegangen. Vom Einspruchsführer wird gerügt, dass er für die Teilnahme an den Kommunalwahlen keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat.

Der Einspruchsführer war jedoch im Wählerverzeichnis eingetragen und hat sein Wahlrecht auch durch Vorlage seines Personalausweises ausgeübt.

Nach § 39 Abs. 3 KWG überzeugt sich der Wahlvorstand an Hand des Wählerzeichnisses von der Wahlberechtigung des Wählers. Die Wahlbenachrichtigung alleine reicht allerdings nicht aus, um eine dem Wahlvorstand unbekannt Person zu identifizieren. Auf der Wahlbenachrichtigung wird daher ausdrücklich auf die Notwendigkeit, einen Ausweis mitzuführen, hingewiesen. Der Wahlvorstand kann daher, wenn ihm das er-

forderlich erscheint, über die Wahlbenachrichtigung hinaus die Vorlage eines Ausweises verlangen, der Auskunft über die Identität des Betroffenen gibt. Umgekehrt darf der Wähler seine Stimme auch dann abgeben, wenn er zwar die Wahlbenachrichtigung verloren oder vergessen hat oder ihm diese nicht zugegangen ist, der Wahlvorstand aber keine Zweifel an seiner Identität hat. Durch Vorlage seines Personalausweises hat der Einspruchsführer daher problemlos sein Wahlrecht ausüben können.

Über Einsprüche nach § 25 KWG entscheidet die neue Vertretungskörperschaft gemäß § 26 Absatz 1 KWG wie folgt:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 27, § 36 Absatz 2 HKO) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreisdie Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Derartige in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannte Umstände sind hier nicht erkennbar, da der Einspruchsführer nicht daran gehindert war, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen und dieses letztlich auch ausgeübt hat.

Die Stadtverordnetenversammlung weist daher den Einspruch des Herrn Dr. Peter Spiller, wohnhaft Schäfergasse 5 A, 61267 Neu-Anspach, vom 28. März 2011 als unbegründet zurück und erklärt die Bürgermeisterwahl vom 27. März 2011 gemäß § 50 KWG in Verbindung mit § 74 KWO für gültig.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Einspruch zurückzuweisen,
2. die Bürgermeisterwahl vom 27.03.2011 gemäß § 50 KWG in Verbindung mit § 74 KWO für gültig zu erklären.

Roland Liebler
Wahlleiter

Anlagen:

Öffentliche Bekanntmachung vom 07.04.2011
Schreiben des Herrn Dr. Spiller vom 28.03.2011